



ALKOHOLVERBOTSVERORDNUNG auf öffentlichen Spielplätzen

Gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes vom 18. Januar 2005 (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 100/2020, wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nachstehende Alkoholverbotsverordnung beschlossen:

§1

Auf den Flächen der in den Planbeilagen 1 bis 30 blau umrandeten und rot schraffierten öffentlichen Spielplätzen sind der Konsum und die Mitnahme von alkoholischen Getränken verboten. Die Planbeilagen 1 bis 30 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Hievon ausgenommen sind:

1. Der Konsum und die Mitnahme alkoholischer Getränke im Rahmen und im Umfang von behördlich genehmigten Veranstaltungen und bei Ausschank von Alkohol im Rahmen einer gewerberechtlichen Bewilligung.
2. Die Mitnahme alkoholischer Getränke in ungeöffneter Verpackung des herstellenden oder vertreibenden Unternehmens.

§2

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 4 (2) des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes vom 18. Januar 2005 (StLSG), LGBl. Nr. 24/2005, i.d.F. LGBl. Nr. 100/2020, mit einer Geldstrafe bis € 2.000,-- bestraft.

§3

Diese Verordnung tritt mit 21.10.2022 Tag in Kraft.